

Friedrich IV., Dänemark, König

**Allergnädigste Verordnung Des Strand-Rechts/ In Ihro Königl. Majest. zu
Dänmarck/ Norwegen/ [et]c. [et]c. Reichen und Landen/ Wornach sich ein jeder
zu richten**

Altona: Gedruckt bey Heinrich Christian Hülle, 1729

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1695636317>

Druck Freier  Zugang





S. 9. B.

39 - 5.

J. J. 1080.

395
Allergnädigste

Verordnung

Des

Strand-Rechts /

In

Ehro Königl. Majest. zu Dän-
marck / Norwegen / 2c. 2c.

Reichen und Länden /

Wornach sich ein jeder zu richten /



ALTONA /

Gedruckt bey Heinrich Christian Hülle / Königl. privil. Buchdr. 1729.

1870

UNIVERSITÄT
ROSTOCK

VERBODEN TOEGANG
TOEGANG

TOEGANG TOEGANG

TOEGANG TOEGANG

TOEGANG TOEGANG



1870

UNIVERSITÄT
ROSTOCK



Wir Friederich der Vierdte/
von Gottes Gnaden / König zu
Dänemarc / Norwegen / der Wen-
den und Bohmen / Herkog zu Schleswig / Hol-
stein / Stormarn und der Dithmarschen /
Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / 2c. 2c.

Ichun allen kundt: Daß nachdemmahlen wir ganz
ungerne müssen vernehmen / wie diejenige See-
Fahrende / welche durch Sturm und Ungewitter
Schiffbruch leiden / und in Unseren Reichen anstran-
den / nicht allein diejenige Hülffe nicht geniessen / wie
nach dem Gesetze geschehen solte ; sondern daß auch
grosse Überlast / Raub und Dieberey / solchen See-
Fahrenden / wider Gottes / der Natur / und unser Ge-
setze / von bösen Leuten solle zugesüget werden ; damit
dann die See-Fahrende / die etwa in unsern Reichen
möchten Schiffbruch leiden / gebührlichen Beystand
und Beschüzung vor sich selbst und alles was sie
mit und bey sich führen / erhalten mögen / und dagegen
böse gottlose Menschen / die auf ein oder ander Art
und Weise / denen die da stranden und Schiffbruch

leiden/ Schaden zuzufügen suchen/ davon abgehalten und abgeschrocken werden; haben wir nicht alleine allen und jeden die an solchen Orten wohnen/ wo Schiffe verunglücken und stranden/ hiemit alles Ernstes anbefehlen und erinnern wollen/ daß sie sich in so weit es einem jeden zukömmt/ unverbrüchlich halten und diesem nachkommen/ was im 4ten Buch des Gesetzes im dritten und vierdten Capitel/ vom Schiffbruch befohlen worden/ sondern wir haben auch allergnädigst vor gut befunden/ zu desto mehrerer Sicherheit vor sothane/ derer Schiffe und Güter verunglücken/ wie dann auch zu ernstter Verwarnung für alle und jede/ die denen/ so Schiffbruch erlitten/ einen Schaden zufügen/ nachfolgende allergnädigste Verordnung ergehen zu lassen:

1. Nachdemmahlen das 3. Cap. der 2. Artic. das 4te Buch unsers Gesetzes im Munde führet/ daß alle und jede so bey der Nacht Feuer anzünden/ oder etwa ein Zeichen an Klippen und andern Orten bey dem Strande aufrichten/ dadurch die Schiffende zu verführen und in Unglück zu bringen/ am Leibe gestraffet werden sollen/ so wollen wir auch allergnädigst/ daß diejenige/ welche die Merckmahle wegnehmen oder versehen/ die am Strande denen Seefahrenden zur Nachricht sind aufgeführt/ oder welche die Tieffe mit Vorsatz anfüllen/ dadurch denen Seefahrenden Schaden zuzufügen/ daß auch dieselbe gleicher Straffe unterworffen seyn sollen.

2. Und damit die Seefahrende nicht verleitet
wer-

werden / durch den Schein des Lichts durch die Fenster / so wollen wir allen unsern Unterthanen / die beynt Strande wohnen / hiemit ernstlich anbefohlen haben / daß sie selbst / sowol auch ihre Kinder und Gesinde dazu anhalten / daß die Fenster / wann das Licht angezündet wird / durch die Lucken wohl verwahret werden / daferne nicht diejenige / die hierwider handeln / als unser Königl. Befehls Ubertretere wollen angesehen und gestraffet werden.

3. Wann ein Seefahrender mit seinem Schiffe ankömmt / und durch Schiessen oder Schauen / oder auf andere Art und Weise Hülffe verlangt / so sollen die nechsten Einwohnere / die des Lootsens kündig / verpflichtet seyn / demselben zu Hülffe zu kommen / und an einem guten Orte und Haven einzubringen / vor billiger Zahlung / nach guter Männer Sakung / wo sonst kein Taxt gesetzet ist; solten sie aber wegen Sturm und Ungewitter nicht hinaus kommen können / und also das Schiff stranden müsse / so sollen die Einwohner aufm Lande / durch kennliche Zeichen dem Schiffer anzeigen / wo der beste Grund sey / vor dem Schiffe zu stranden / solte jemand ein falsches Zeichen geben / soll er am Leben gestraffet werden.

4. So bald ein Schiff gestrandet / soll der Amtmann oder der nechste Königl. Bedienter an dem Ort / wo das Schiff gestrandet / unserntwegen ohne einigen Verzug scharff lassen inquiren / in denen nechst-belegenen Dörffern und Dertern / solchergestalt Kundschaft zu erhalten / welchergestalt das Schiff gestran-

det / und wo die Matrosen / so darauf gefahren sind /
hingekommen / welche Inquisition zur Nachricht zu sei-
ner Zeit / dem Stifts-Amtmann / zur Verwahrung
übergeben werden soll; solte nun bessere Nachricht her-
nacher einkommen / als diejenige welche der Amtmann /
oder ermeldter Königlicher Bedienter eingegeben / und
es denenselben laulich erwiesen wird / daß sie bessere
Nachricht durch die Inquisition hätten können erhalten /
als geschehen / sollen sie der unlaulichen Inquisition we-
gen / zu Rede stehen / weil sie ihre Pflicht mit besseren
Beweis / nicht haben in Acht genommen.

5. Wird es sonst jemand überführet / daß er
mit Gewalt solte überfallen und ermordet haben / einige
so Schiffbruch erlitten / so soll er zugleich mit allen die
an solcher Gewaltthätigkeit Theil gehabt / aufs Rad
lebendig geflochten werden / und sollen auch die Güter
und Haabseligkeiten verbrochen haben.

6. Und nachdemahlen unserer Zoll-Gerech-
tigkeit gestrandete Güter betreffende / bishierher nicht
wenig zunaher geschehen ist / so soll es niemand erlau-
bet seyn / er sey auch wer er immer wolle / entweder
die so Schiffbruch erlitten haben / oder die so geber-
get haben / oder die so den Strand gepachtet haben /
oder auch andere / die rechtmäßig von dem gestrandeten
Gute etwas an sich erhandelt haben / sich zu unterneh-
men / von dem geborgenen Gute etwas vom Strande
wegzuführen / oder wegführen zu lassen / es sey denn /
daß es dem Amtmann / oder dem nächsten Zöllner zu-
vor ist kund gethan worden / welche auch verbunden
seyn

seyn sollen / die gestrandete Waaren zu besehen / und
daserne sie solten verdorben seyn / dieselbe nach der
wahren Beschaffenheit durch Männer taxiren lassen/
damit also der Zoll darnach gehoben werden könne; und
damit man wissen möge / es sey dem Zöllner zur rechten
Zeit angedeutet worden / als sollen diejenige / die vom
Strande etwas lassen wegführen / des Zöllners Attestat,
der bey den Waaren seyn muß / haben / wenn sie von dem
einen Ort zum andern gebracht werde / welcher Attestat
von dem Zöllner ohne Zahlung heraus gegeben werden
solle / sollte jemand betroffen werden / hiergegen zu han-
deln und er auf dem Wege sollte betreten / oder es ihm
sonsten laulich sollte überwiesen werden / so sol derselbe
nebst den Waaren Verlust und Confiscation, wie auch
Zahlung des Zolles / auf 500. Rthlr. gestraffet wer-
den / oder in Mangel des Geldes / auf Brehmer-Holm.

7. Solte ein Einwohner auf dem Lande sich
unterstehen / ein gestrandetes oder aufm Lande einge-
triebenes Schiff / durch Feuer anzustecken / es seyn Ma-
trosen darauf oder nicht / soll er sein Leben verbroschen
haben / doch soll es niemand verbothen seyn / in Krie-
ges-Zeiten sein Schiff anzustecken / wann es die Noht
erfordert.

8. Verfäbrt jemand ungebührlich mit denen so
Schiffbruch erlitten haben / und sie an ihren Leibern
oder Gliedmassen verwundet / der soll sein Leben ver-
brochen haben und soll mit ihren Gütern gehalten wer-
den / wie nach Einhalt des Gesetzes mit denen verfab-
ren werden soll / die einen Mord begangen haben.

9. Rau-

9. Raubet oder nimmt jemand etwas mit Gewalt/ von einem Mann der Schiffbruch erlitten/ oder auch etwas aus dem gestrandeten Schiffe/ so lange die Matrosen noch zur Stelle seyn/ und selbst den Guthe bergen wollen und können/ so soll der Verbrecher deswegen als ein Stiemann nach dem Gesetze gestraffet werden; wird jemand befunden/ der von dem geraubten oder mit Gewalt entführten Guthe einige Bissenschaft gehabt/ und hat solches nicht vorher/ oder wann deswegen Nachforschung geschehen ist/ offenbahret/ der soll nach der Sachen Beschaffenheit/ mit Arbeit auf Bremer-Holm gestraffet werden.

10. Solte jemand heimlich etwas/ von denen die Schiffbruch erlitten/ entwenden/ welches den Werth von 50 Loht Silber übertreffen solte/ der soll mit dem Galgen abgestraffet werden/ und von seinen Mitteln zahlen/ J. Sielt und Twiegielt/ dagegen soll der/ welcher von solchen heimlich-gestohlenen Gute etwas anzugeben weiß/ vor seiner Mühe genieffen den $\frac{1}{2}$ Theil/ von dem er anzugeben weiß.

11. Nimmt oder verschweigt jemand etwas von dem Schiff und Guthe/ das angekommen/ und kein lebendiger Mensch darauf ist/ so soll der Schuldige/ obgleich dieses erst verschwiegen bleibt und nicht rechtmäßig erwiesen wird/ ehe 2. bis 3. Jahr verflossen/ doch deswegen gestrafft werden/ nach dem Gesetze/ doch wird unter sothanen genommenes und verschwiegenes Guthe nicht gemeynet/ was der/ dem der Strand zugehöret/ oder der denselben gepachtet/ ber-

berget / wann er / so bald etwas von ihm oder seinem
Volcke wird geborgen / solches zuerst dem Amtmann
des Orts zu erkennen giebt.

12. Ist jemand mit den Schuldigen im Raht ge-
wesen / und wissentlich verschwiegen / oder genossen
hat / etwas von dem gestrandeten oder geraubten
Gute / so soll er gleicher Straffe unterworffen seyn, ent-
deckt er aber gleich / auf Zufragen / was er davon weiß /
oder auch vorher ehe dann darüber Examen und Nach-
frage angestellet werden / soll er von aller Straffe be-
freyet seyn / und ohnedem der freyen und guten Be-
känntniß den 2ten Theil geniessen / von dem was mehr
als 50 Loht wehrt ist.

13. Kaufft jemand etwas wissentlich von sol-
chem Gute / das gestohlen oder geraubt ist / und es
nicht die Summa von 50 Loht Silber übertrifft / denn
soll er verbrochen haben was er gekaufft hat / und soll
ohnedem leiden und büßen / als für geringe Dieberey
nach dem Gesetze / hat er nichts / damit er bezahlen kan /
soll er am Leibe gestrafft werden / solte aber das Ge-
kauffte über die benamte Summa sich erstrecken / soll er
nicht allein zahlen was er gekaufft hat / sondern soll auch
ohnedem am Leben gestrafft werden / offenbahret er es
aber selbst / soll die Straffe gemindert werden / wo
nicht / soll die Straffe geschärfset werden / nach der Sa-
chen befundenen Beschaffenheit.

14. Und damit aller Uberlast / Raub und Die-
berey / von denen so Schiffbruch erlitten / desto besser
abgewandt werden mögen / und die Verunglückte könn-

B

nen

nen befriediget werden / so ihnen etwas ungebührli-
cher Weise solte abgenommen worden seyn. So wol-
len wir unsern Amt-Männern / Bürgermeistern /
und Raht / Voigten / Strand-Verpachtern / Strand-
Voigten / und allen andern / die an der Strand-Sei-
ten zu gebieten haben / hiemit allergnädigst anbefoh-
len haben / daß sie ihre Untergebene / sowol Bauren als
Bediente / ernstlich dazu anhalten / daß sie sich alles
dessen enthalten / was gegen diese unsere allergnädigste
Verordnung streiten möge / bey Vermeydung der
Straffe / davon in derselben Meldung geschehen; auch
sollen sie außs schärffste mit ihren Untergebenen Einse-
hen haben / nachdemmahlen wir allergnädigst wollen/
daß / dafern jemand / dessen Schiff und Gut verunglü-
cket / solte beraubet / oder übel mit demselben verfahren
werden / und dieses so geheim gehalten würde / daß die
Thätere nicht entdecket würden / daß der erweisliche
Schade / welcher dem der Schiffbruch erlitten / durch
Raub oder Diebstahl zugefüget worden / zur richtigen
und völligen Bezahlung / auf alle und jede die in sol-
chen District wohnen / von denen Amts-Bedienten ge-
leget werden soll / es mögen Städte in solchem District,
wo sothane Ungebührlichkeit vor sich gegangen / seyn
oder nicht / von welcher Zahlung kein einziger / ent-
weder Gräff. noch Frey-Herr / Bauren und Diener /
ausgeschlossen und befreyet seyn sollen / und soll so-
thaner District sich 2 Meilen erstrecken / auf jeder Sei-
ten des gestrandeten Schiffes / und eine Meile Land-
wärts ein / wogegen sie ihren Regres haben und su-
chen

chen mögen/ auf bester laulichter Art und Weise sie wissen können.

15. Wer beweisliche Anweisung thun kan/ auf das bey des Schiffes Strand geraubte Gut/ soll nicht allein befreyet seyn/ vor der Mittheilung so geschehen soll/ durch die Amts-Bediente/ unter alle im District wohnende/ dadurch den erlittenen Schaden zu bezahlen/ sondern er soll auch den sechsten Theil haben von dem er angewiesen/ und mag es denen die da Schiffbruch erlitten haben/ nicht verwehret werden/ Nachforschung anstellen zu lassen/ nach dem entwandten Guthe/ wo sie etwas können erfragen/ oder da sie sich etwa Gedancken möchten machen/ daß etwas hinkommen sey/ wann nur sothane Nachforschung laulich geschicht/ durch die verordnete Amts-Bediente des Districts.

16. Unterstehet sich jemand zu nehmen/ oder auszugeben falsche Attesten, derselben sich bey Schiffbruch oder Bergen zu bedienen/ denen Reehdern oder Befrachtern zum Schaden/ oder Vervortheilung/ denn sollen die/ denen es laulich sollte überwiesen werden/ deswegen gestrafft werden/ als solche die Falschheit begangen.

17. Es soll auch unsern Amt-Männern/ Amt- und Zoll-Bedienten/ oder andere die unsernt-oder ihres Amts wegen/ etwas zu befehlen haben/ ernstlich verbothen seyn/ hinsürder zu intreshiren/ in Strand-Verpachtungen/ oder in gestrandeter Schiffe- und Güter-Kauff/ dagegen sollen sie gehalten seyn/ de-

nen Gestrandeten alle mögliche Hülffe und Beystand zu erweisen / da sie dann nicht allein die Strand-Seite / wo das Schiff gestrandet / Tag und Nacht sollen lassen bewachen / von denen in der Gemeine wohnenden Bauren / ohne Unterscheid / sondern auch die Einwohner derer umherliegenden Kirch-Spielen versammeln lassen / von welchen der Schiffer / der Schiffbruch erlitten / auslesen kan / so viel er nöthig erachtet / sein Guth zu bergen / wozu ihm / der Schiffer / auch ein bequemer Ort und Platz / von der Obrigkeit des Orts / das geborgene Gut zu bewahren / soll angewiesen werden / wozu / da sonst kein bequemer Ort kan gefunden werden / der nechste Kirchen-Thurm / oder Bühne mag gebraucht werden / diejenige aber / die da bergen / sollen für ihre Mühe haben / was ihnen von dem Schiffer versprochen worden / und dafern kein Vergleich mit ihnen / von dem Schiffer solte getroffen seyn / oder auch ein unbilliges etwa solte gefordert werden / so sollen sie doch mit dem Bergen fortfahren / und soll ihnen von der Obrigkeit der Berg-Lohn zugeleget werden.

18. Was an kleinen Fahrzeugen gebraucht wird / die Waaren ans Land zu führen / soll a parto nach der Billigkeit bezahlet werden / mit sothanen Bergen soll laulich und Christlich verfahren werden / und daferne das verunglückte Schiff ganz strandet / dann sollen die Berger / wo das Wetter es zuläßt / dem Schiffer von der Ladung an Land schaffen / was möglich ist / und soll das Gut / welches geborgen wird / nach dem

dem Orte der angewiesen wird / hingeführet werden /
und sol es dem Schiffer frey stehen / nach eigenen Be-
lieben damit zu handthieren / entweder durch sein eigen
Volck / oder durch Frembde / da er derselben nöthig
ist / für Zahlung an einem jeden / der ihm solchergestalt
hilfft.

19. Der Schiffer soll auch bezahlen an dem
Hause oder Kirchen / darinnen das geborgene Guth
aufgehoben wird / vor die erste 3 Monat 6 fl. vor jed-
weden 100 Rthlr. so die geborgene Waaren ersten
Kauff gekostet haben / und auch daneben Wagen-
Haur zahlen / was billig kan erachtet werden / nach
eines jeden Orts oder Provinzen Taxt, was aber
Ladung von Holz und dergleichen Güter betrifft / die
von Schnee / Regen und Sonnenschein nicht können
bedorben werden / das kan so hoch und weit aufm Lan-
de aufgeföhret und gebracht werden / daß es ohne
Gefahr liegen kan / und stehet es dem Schiffer frey /
durch sein eigen Schiff-Volck / das Geborgene / o-
der auch durch die Einwohner des Kirch-Spiels / wo
das Gut aufgebracht / bewachen zu lassen / die ohne
Ansehn der Person damit sollen schiffen / und vor
Aufsicht bey Tage und Nacht ein jeder haben 12. fl.
wogegen sie verpflichtet seyn sollen / zu dem Gute zu
antworten.

20. Keiner der Schiffbruch erlitten / mag
darzu gezwungen werden / etwas von dem gestrande-
ten Gute zu verkauffen / und ob er gleich selbst Be-
lieben haben solte zu verkauffen / mag doch sothaner

Kauff nicht geschlossen werden / ohne in unfers Zöllners und Recht-Bedienters / sowol auch 5. oder 6. anderer Personen Gegenwart / und daß / wo möglich ist / in der Sprache die der Schiffer verstehet / oder es zum wenigsten durch einen andern glaubwürdigen Mann / ihm verdollmetschet wird / welcher nicht allein den aufgerichteten Kauff-Contract, mit seiner Hand unterschreiben soll / sondern auch Persönlich mit dem Schiffer auf dem nechsten Ding erscheinen / und da / wo der Contract soll publiciret werden / seinen End nach dem Geseze ablegen soll / daß der Schiffer solchen Contract freywillig und ohngezwungen und ungedrungen getroffen habe / daferne sonst der Kauff etwas gelten solle.

21. Wann Schiff und Gut verkaufft wird / wird es denen Matrosen vergönnet / ohne einige Hinderniß ihre Kisten und was sie eingelegt / frey auszunehmen / wann sie es an gehörigem Orte stracks angeben / wo nicht / nehmen sie Schaden / darum / daß sie es nicht bey Zeiten haben angeben / sonst ist es ihnen frey erlaubet / ob sie ihre Sachen wollen verkauffen / den Berg-Lohn und Zoll zu bezahlen.

22. Solte der so gestrandet / über einige Vorthellung zu klagen befugt seyn / so soll ihm alsobald vom extraordinairn Gericht verordnet / und ihm Urthel und Dom gegeben werden / und wird ihm / da er es verlanget / Credit gegeben / sowol auf unser gestempelt Papier / als auch auf Dom- und Schreib-Gebühr / bis zu der Sachen Ausgang.

23. Im

23. Im übrigen befehlen wir hiemit insge-
mein / allen unsern lieben und getreuen Unterthanen /
die an der Strand-Seiten wohnen / daß sie nicht al-
leine denen die da Schiffbruch leiden / alle mögliche
Hülffe und Dienste erweisen / sondern auch ihren Die-
nern und Bauren dazu anhalten / dergleichen ihnen zu
erzeigen / ohne daß sie ihnen ins geringste etwas ab-
zwingen / oder abfordern / über dem was das Geseze zu-
läßt / und insonderheit unsern Grafen und Frey-Her-
ren / Stift-Unt-Männern / Präsidenten / Bürger-
meistern und Raht und Boigten / denen diese unsere
allergnädigste Verordnung / unter Unser Sankteley-
Siegel wird zugeschicket / daß sie dieselbe an behörigen
Orten zu eines jeden Nachricht / alsobald lassen lesen
und verkündigen / und hernach darüber ernstlich hal-
ten; auch wollen wir sonderlich denen Bischöffen al-
lergnädigst anbefohlen haben / daß sie alsofort / ein je-
der in seinem Stifte / die Anstalt machen / daß diese un-
sere Verordnung von denen Sankeln vor der Ge-
meine abgelesen werde / welches wir auch allergnä-
digst wollen / daß es hernacher einmal alle Jahr ge-
schehe / nemlich auf der Sankel der nechste Sonntag
vor dem Fest Michaelis / und auf allen Gerichten und
Dingen / der nechste Dienstag vor Michaelis Fest /
damit ein jeder desto besser sich möge wissen darnach zu
richten und für Schaden zu hüten. Datum Coppen-
hagen, d. 21 Martii 1705. Unter unserer Königlichem
Hand und Siegel.

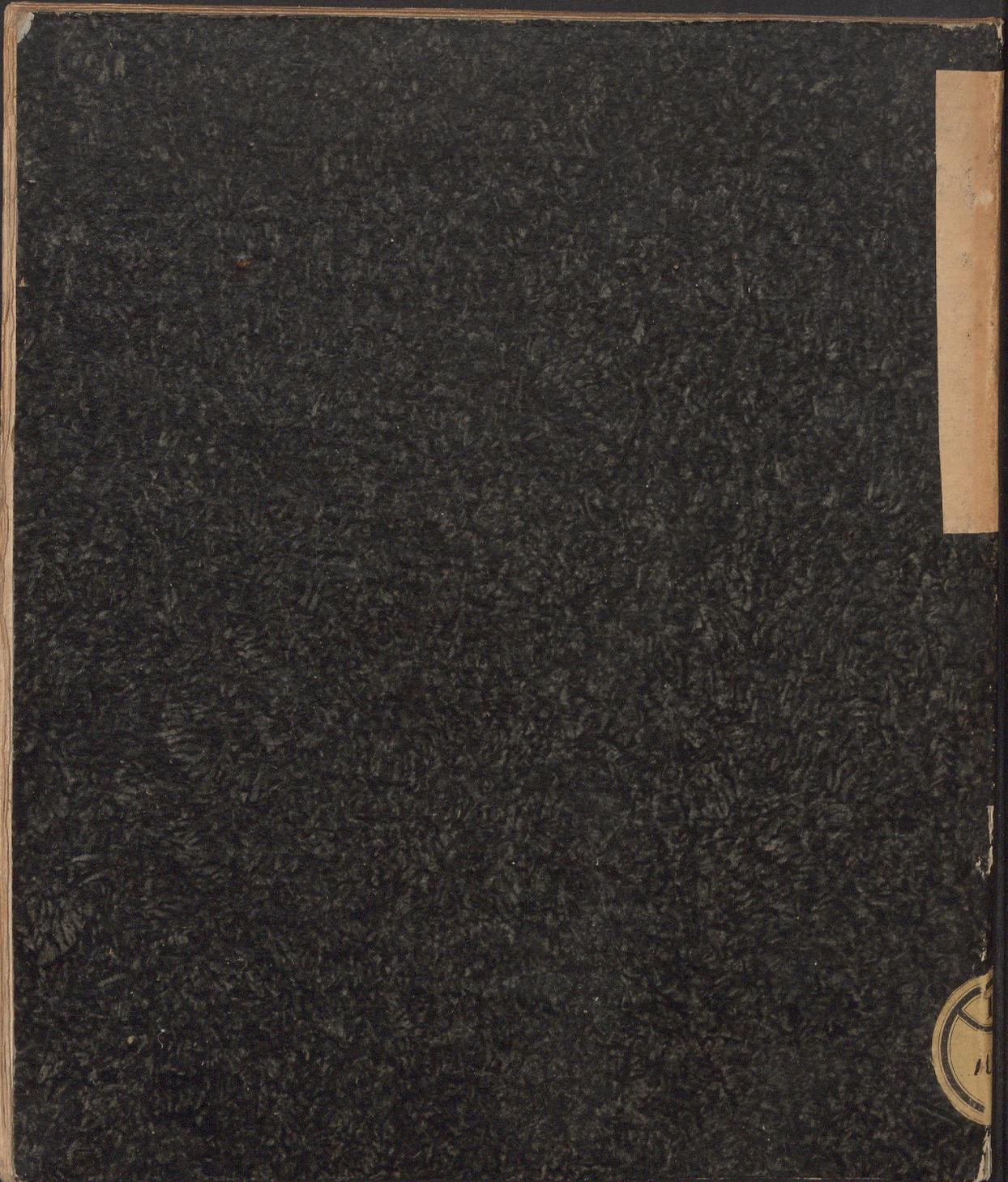
(L. S.)

FRIEDERICH R.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and discoloration.

FRIEDRICH R.

(1-2)



leiden/ Schaden
ten und abgeschre
allen und jeden
Schiffe verungl
stes anbefehlen
weit es einem je
und diesem nach
ges im dritten un
befohlen worden
digst vor gut bef
vor sothane/ de
wie dann auch zu
de/ die denen/ so
zufügen/ nachse
ergehen zu lassen

1. Nachder
4te Buch unsers
und jede so beyd
ein Zeichen an
Strande aufrich
führen und in U
fet werden sollen
daß diejenige /
oder versehen / d
zur Nachricht sin
mit Vorsatz an
Schaden zu zufü
unterworffen sey
2. Und da

n suchen / davon abgehal
den; haben wir nicht alleine
chen Orten wohnen / wo
stranden/ hiemit alles Ern
en wollen/ daß sie sich in so
nt/ unverbrüchlich halten
was im 4ten Buch des Gese
Capitel/ vom Schiffbruch
n wir haben auch allergnäd
desto mehrerer Sicherheit
e und Güter verunglücken /
ertwarnung für alle und je
ch erlitten/ einen Schaden
ltergnädigste Verordnung

as 3. Cap. der 2. Artic. das
m Wunde führet / daß alle
euer anzünden / oder etwa
nd andern Orten beym
rch die Schiffende zu ver
ringen / am Leibe gestraf
n wir auch allergnädigst /
Merckmahle wegnehmen
ande denen Seefahrenden
pret / oder welche die Tieffe
urch denen Seefahrenden
ch dieselbe gleicher Straffe

Seefahrende nicht verleitet
wer-

